

5. Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung

¹Für Beamte der Besoldungsgruppe A12, die am 31. Mai eines Jahres mindestens ein Jahr als Sachgebietsleitung im Dienstzweig Allgemeine Verwaltung der Steuerverwaltung tätig waren und die in dem am 31. Mai endenden Beurteilungszeitraum nicht periodisch beurteilt werden, werden einmalig Bewährungsbeurteilungen als Sachgebietsleitung erstellt. ²Die Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung ist ab Unterzeichnung verwendbar. ³Im Übrigen gilt Nr. 4 ohne Nr. 4.2.1 entsprechend.